

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-38/007-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Wald

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12995

Datum

10. September 2013

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.09.2013
Ltg. - **145/L-8-2013**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 2 Abs. 5: Berufungsrecht an die Landesregierung gegen Bescheide der NÖ Landarbeiterkammer betreffend Kammerzugehörigkeit
- § 31 Abs. 7: Ausschluss eines abgesonderten Rechtsmittels gegen Bescheide der NÖ Landarbeiterkammer betreffend Abfuhrverpflichtung von Kammerbeiträgen direkt an die NÖ Landarbeiterkammer.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- das vorgesehen Berufungsrecht an die Landesregierung sowie
- der Hinweis des Ausschlusses eines abgesonderten Rechtsmittels an die Landesregierung entfallen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:**Zu § 2 Abs. 1, § 4a und § 31 Abs. 4:**

Es handelt sich um Zitat Anpassungen.

Zu § 2 Abs. 5:

Aufgrund der mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verbundenen Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge soll der bisherige Instanzenzug an die NÖ Landesregierung entfallen.

Zu § 13 Abs. 2:

Es handelt sich um eine erforderliche terminologische Anpassung im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu § 23 Z. 3 und zu § 38:

Mit der 10. Novelle zum NÖ Landarbeiterkammergesetz wurde die Bestimmung über das passive Wahlrecht an die Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG angepasst. Aufgrund der Abänderung der Richtlinie 2003/109/EG durch die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 ist eine terminologische Anpassung erforderlich. Darüber hinaus ist eine Ergänzung der Umsetzungsbestimmungen notwendig.

Zu § 31 Abs. 7:

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in der Bundesverfassung generell eine Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen der Behörde I. Instanz an das jeweils zuständige Verwaltungsgericht festgelegt. Ein Ausschluss dieser Möglichkeit ist aufgrund der Bundesverfassung nicht vorgesehen. Daher soll der Hinweis auf den Ausschluss eines gesonderten Rechtsmittels entfallen.

Zu § 34:

Mit 1. Jänner 2014 tritt auch Art. I Abs. 2 EGVG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 in Kraft; bereits aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass das AVG – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. I Abs. 3 EGVG) – auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden und somit auch auf die behördlichen Verfahren der Landarbeiterkammer anzuwenden ist. Aus diesem Grund konnte die Bestimmung zur Gänze entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung